



STADTGEMEINDE ANSFELDEN

Geburtsort von Anton Bruckner

STADTAMT ANSFELDEN, Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

4053 Haid, Hauptplatz 41, Telefon 07229/840-0

Kundmachung

Verordnung

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 20.06.2013,
mit der eine Abfallordnung erlassen wird**

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBI. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Ansfelden, Traunuferstraße 94. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige schriftliche Anmeldung mittels Formblatt „Hausabholung Sperrabfall“.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum Altstoffsammelzentrum Ansfelden, Traunuferstraße 94, zu bringen.
Bei Abholung sind sperrige Abfälle am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu einem der Sammelplätze in der Stadtgemeinde Ansfelden zu bringen.
Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

(1) Kunststoffsäcke 60 Liter (schwarz)	EN 13592
(2) Kunststofftonne 90 Liter (schwarz, fahrbar).....	EN 840-1
(3) Kunststofftonne 120 Liter (schwarz, fahrbar)	EN 840-1
(4) Kunststofftonne 240 Liter (schwarz, fahrbar)	EN 840-1
(5) Kunststoffcontainer 1100 Liter (schwarz, fahrbar).....	EN 840-3
(6) Stahlblechcontainer 1100 Liter (verzinkt, fahrbar)	EN 840-3

(2) Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

(1) Kunststofftonne 120 Liter (grün, fahrbar)	EN 840-1
(2) Kunststofftonne 240 Liter (grün, fahrbar)	EN 840-1

(3) In Ausnahmefällen können bei vereinzelt höherem Anfall von Hausabfällen bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen zusätzlich auch die von der Stadtgemeinde Ansfelden gegen Kostenersatz übereigneten und besonders gekennzeichneten Abfallsäcke (60 Liter) verwendet werden. Die Abfallsäcke sind verschlossen zur Sammlung bereitzustellen und werden nicht entleert.

(4) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle bzw. haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle (Abs. 1) und für die Biotonnenabfälle (Abs. 2) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(5) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
a. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
b. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(6) Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit befüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder eingeschlämmt werden.

Abfallbehälter dürfen nicht ohne zwingenden Grund aus- oder umgeleert werden und über das bei ordnungsgemäßer Benützung übliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden. Für die Instandhaltung, Wartung und Reinigung der Abfallbehälter hat der Liegenschaftseigentümer zu sorgen.

(7) Alle Abfallbesitzer/Innen sind verpflichtet, Abfälle ausschließlich in die für die jeweilige Abfallart bestimmten und für die Sammlung dieser Abfälle vorgesehenen Abfallbehälter einzubringen und diese Abfallbehälter zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen zeitgerecht (am Abfuhrtag bis spätestens 06.00 Uhr) an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten am Straßenrand bereitzustellen.

§ 5

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen oder Haushalte; der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen; der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle; der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Bestehen Zweifel über die in der Abfallordnung festgelegte Anzahl, Art und Größe der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter, sind sie von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin vom Bürgermeister mit Bescheid nach Maßgabe der Abfallordnung festzusetzen:

1) Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle:

- a) für jeden Haushalt bzw. bis 5 Personen mindestens 1 Abfallbehälter 90 Liter
 - b) für Gaststätten je angefangene 20 Sitzplätze mindestens 1 Abfallbehälter 90 Liter
 - c) für Beherbergungsbetriebe je angefangene 10 Betten mindestens 1 Abfallbehälter 90 Liter
 - d) für sonstige Veranstaltungsbetriebe je angefangene 50 Sitz- oder Stehplätze mindestens 1 Abfallbehälter 90 Liter
 - e) für gewerbliche Betriebe, Behörden, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen je 10 Bedienstete mindestens 1 Abfallbehälter 90 Liter

2) Biotonnenabfälle:

- a) für jeden Haushalt bzw. bis 5 Personen 1 Abfallbehälter 120 Liter
 - b) bei Wohnhausanlagen je 10 Haushalte 1 Abfallbehälter 240 Liter
 - c) für gewerbliche Betriebe, Behörden, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen je 10 Bedienstete mindestens 1 Abfallbehälter 120 Liter

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt überwiegend im vierwöchentlichen Intervall. Ausgenommen davon sind die Wohnanlagen der Wohnungsgenossenschaften mit einem zweiwöchentlichen Intervall.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim Altstoffsammelzentrum Ansfelden, Traunuferstraße 94, zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle gegen vorherige schriftliche Anmeldung mittels Formblatt „Hausabholung Sperrabfall“.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt überwiegend im zweiwöchentlichen Intervall. Ausgenommen davon sind die Wohnanlagen der Wohnungsgenossenschaften mit einem wöchentlichen Intervall.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt im wöchentlichen, zweiwöchentlichen oder vierwöchentlichen Intervall.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden im Abfallkalender der Stadtgemeinde Ansfelden (Amtliche Mitteilung per Postwurf, Homepage) bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der **Wels Abfallverwertung GesmbH.**, Boschstraße 39, 4600 Wels, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Mitterhoferstraße 100, 4600 Wels, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzugeben.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit 1. Oktober 2013.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Baumberger

Angeschlagen am: 07. AUG. 2013

Abgenommen am: 23. AUG. 2013 